

hunderts) verdeutlichen unter historischen Aspekten die Verdrängung radikal-demokratischer Konzeptionen. In der amerikanischen Diskussion wird dem reinen Repräsentationsmodell der Federalists ein Modell gegenübergestellt, das eine höhere Identität der Repräsentanten mit den Repräsentierten garantieren soll. Mittel dazu sollen häufigere (jährliche) Wahlen sowie Rotation und Rückruf (recall) der Gewählten und Maßnahmen (instructio) durch die Repräsentierten sein. In diesem Zusammenhang taucht einer der wenigen Hinweise auf die Auswirkungen durch Teilhabe an der Rechtsprechung auf, wonach sich gerade die Anti-Federalists für die Beibehaltung der Laiengerichte aussprachen.

Der zweite Komplex widmet sich den Räumen (Gebieten), innerhalb derer Volkssouveränität praktiziert wird bzw. werden kann. Je größer die Räume, umso geringer der unmittelbare Einfluss der Repräsentierten auf die politischen Entscheidungen, so lautet das Dogma nicht nur derer, die auf eine möglichst große Unabhängigkeit der Repräsentanten dringen, sondern auch derer, die ökonomische Grundsätze an die Ausübung von Staatsgewalt legen. Dies trifft (in dem Sammelband nur indirekt angesprochen) auf jeden Fall auf die Entwicklung der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung zu. Längere Amtszeiten, Erweiterung der Zuständigkeit von Einzelrichtern, intransparente Wahlvorgänge usw. führen zu schwindenden Einflüssen der Vertreter der Zivilgesellschaft. Unter den von den Autoren entwickelten Grundsätzen sollte insbesondere die Justiz kritisch unter die Lupe genommen werden. Insofern kommt das Buch bei mir auf ständige Wiedervorlage. (hl)

Philipp Austermann; Stefanie Schmahl (Hrsg.): Abgeordnetenecht. AbgG, EuAbgG, EuAbgStG, LAbgG.
2. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.

2023. 982 S. (Nomos-Kommentar)
ISBN 978-3-8487-7888-1, € 189,00

Der Kommentar zum Abgeordnetenecht dürfte in der 2. Auflage mit fast 1.000 Seiten – auch inhaltlich – einer der wohl wichtigsten Kommentare zum Statusrecht der Abgeordneten sein. Auslöser für die Neuauflage war die umfassende Novellierung des Abgeordnetengesetzes, die ihren Niederschlag vor allem in Verhaltensvorschriften wie der Sanktionierung von Störungen außerhalb des Plenarsaales (§ 44e AbgG) oder der Untersagung von Einnahmen aus Nebentätigkeiten wie z. B. für Vorträge, die einen Bezug zum Mandat haben, findet. Die wirtschaftliche Transparenz wird erweitert; Nebeneinkünfte müssen jetzt centgenau veröffentlicht werden (§ 47 AbgG).

Der Blick wird auch auf das Recht der Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie der Landtage geworfen sowie auf ähnliche Vorschriften, die die Regierungsmitglieder im Bundesministergesetz betreffen. Solche Vergleiche unter den Ämtern und Mandaten staatlicher Gewalt sind ausgesprochen instruktiv, machen sie doch vielerlei Unterschiede deutlich, die sich im täglichen Gebrauch nicht unmittelbar erschließen – etwa bei der von den Autoren gezogenen Parallele zwischen Abgeordneten und ehrenamtlichen Richtern. § 2 Abs. 3 Satz 1 AbgG entspricht in der Grundregel dem Kündigungsschutz nach § 45 Abs. 1a DRiG, wonach jeweils eine Kündigung wegen des Amtes (bzw. Mandats) unzulässig ist. Der Schutz eines Abgeordneten geht aber nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Norm im AbgG über den Schutz der ehrenamtlichen Richter hinaus, als auch die Kündigung ohne Bezug auf das Mandat nur „aus wichtigem Grund“ zulässig ist. Insofern legt der Vergleich nahe, die über das Bundesrecht hinausgehende Regelung des Art. 110 der Brandenburger Landesfassung in das Bundesrecht zu übernehmen. Beide Regeln dienen der Abwehr von Umgehungsmöglichkeiten im Arbeitsrecht. Insofern bietet das Werk über den reinen Bereich der Abgeordneten hinaus einen Quell der Erkenntnisse. (hl)

Politik

Lennart Alexy; Andreas Fisahn; Susanne Hähnchen; Tobias Mushoff; Uwe Trepte: Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. 2., vollständig überarb. u. erw. Aufl. Bonn: Dietz 2024. 356 S.
ISBN 978-3-8012-0631-4, € 22,00

Ein Fachlexikon zum Recht für den alltäglichen Bedarf des „Normalbürgers“ im Umfang auf ein handliches Format zu beschränken, in verständlicher Sprache zu verfassen und mit anschaulichen Übersichten zu versehen, ist eine große Her-

ausforderung. Dabei ist die Auswahl auf zentrale Begriffe des Verfassungs-, Zivil-, Straf-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrechts sowie des internationalen Rechts begrenzt. Das Lexikon will – so die Autoren im Vorwort – „Rechtswissenschaftler zumindest in Form der politischen Bildung“ vermitteln. Viele Begriffe werden erläutert, die auch ehrenamtlichen Richtern bei ihrer Amtsausübung begegnen können, wie Amtsermittlungsgrundsatz, Freibeweis, Strengbeweis, Täterschaft, Tatsachengericht oder Verbotsirrtum. Auch neue Sachverhalte wurden in das breite Spektrum aufgenommen, wie Impfpflicht, Corona-Prämie, Crowdwork oder Verbotene Kraftfahrzeugrennen. Wichtige

Normen wie Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Datenschutz-Grundverordnung werden erklärt. Sehr gelungen sind auch die Abbildungen im Buch, z. B. zur Zuständigkeit der Strafgerichte und der Besetzung mit Schöffen (S. 286) oder zum Ablauf des Strafverfahrens (S. 18 f.) mit den Abschnitten Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren und welche Schritte sie jeweils umfassen. Verlesen wird allerdings nicht – wie ausgeführt – die komplette Anklageschrift, sondern nur der Anklagesatz und nicht das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen. Wer meint, dass ein solches Nachschlagewerk nur an der Oberfläche bleiben kann, wird überrascht. Unter „Schöffen“ wird auch der Ergänzungsschöffe und dessen Funktion in Umfangsverfahren erwähnt, dass er durchgängig das Fragerecht hat und erst alle Mitwirkungsrechte erhält, wenn er Mitglied des Gerichts geworden ist. Auch seltener für ehrenamtliche Richter auftretende Begriffe sind erwähnenswert. Unter „Hauptverhandlung“ findet man, welche Personen (neben den Mitgliedern des Gerichts) an der Urteilsberatung teilnehmen dürfen; die Funktion des „Berichterstatters“ im Kollegialgericht wird beschrieben. Der

Schöffe findet sogar die wichtigen Voraussetzungen einer Verständigung im Strafverfahren.

Die gesetzlichen Vorschriften zu einzelnen Begriffen sind jeweils in Klammern gesetzt, falls man sie nachschlagen möchte. Begriffe, die an anderer Stelle im Buch erklärt werden, sind gekennzeichnet; auf weiterführende Begriffe wird am Ende eines Artikels verwiesen. Für die nächste Auflage wäre zu wünschen, dass auch die Jugendschöffen unter „Schöffen“ oder „Jugendstrafrecht“ Erwähnung finden.

In den PariJus-Seminaren für ehrenamtliche Richter ist häufig festzustellen, dass grundlegende Rechtsbegriffe und Basiskenntnisse über Aufbau und Funktionsweise des Rechtsstaates oder der Grundrechte erst vermittelt werden müssen. Bei der – gerade beendeten – Schöffenwahl musste die Bewerbung bei der zuständigen Gemeinde oder die Bewerbung als Jugendschöffe ggf. beim Kreis eingereicht werden. Erschreckend bei den Nachfragen war, dass viele Bewerber mit den abstrakten Begriffen „Gemeinde“ oder „Kreis“ nichts anfangen konnten. Für die schnelle, präzise und zuverlässige Information ist ein solches Rechtslexikon hervorragend geeignet. (us)

Justiz

Patrick Burow: Inside Strafjustiz. Ein Richter packt aus. 1. Aufl. Wals bei Salzburg: ecoWing 2023. 276 S. ISBN 978-3-7110-0320-1, € 24,00

Das „Auspacken“ des Amtsrichters besteht aus einer Reihe leidvoll erfahrener Unzulänglichkeiten seines Berufs, einer stattlichen Anzahl aus der Presse zusammengetragener Fälle, der Wiedergabe allfälliger Vorurteile aus der und gegen die Justiz und einer Reihe von Schilderungen, bei der man den Eindruck hat, der Ghostwriter habe nur flüchtig gearbeitet. Wie sonst erklärt man Passagen, dass der „Richterhammer“ (in Deutschland!) geschwungen wird, „um die Welt ein klein wenig besser und sicherer zu machen“ (S. 17), der Referendar „Angeklagte ausbellen und Plädoyers vor den Geschworenen halten“ darf (S. 30) und Senate (die es in Strafsachen nur beim OLG und BGH gibt) „mit mehreren Berufsrichtern und meistens auch mit Schöffen besetzt“ sind (S. 87). Der Platz einer Rezension reicht nicht aus, um die rein sachlichen Fehler in

dem Buch aufzuzählen. Hinzu kommen Plattitüden von der Art, dass bei Schöffen das Bauchgefühl Akten- und Rechtskenntnisse ersetzt (S. 90); die Fähigkeit zu logischem Denken bleibt offenkundig nur den Juristen vorbehalten. Proberichter (bis zur Ernennung auf Lebenszeit, S. 31) zeichneten sich ebenso wie die Karrieristen (bis zur Selbstaufgabe, S. 33) durch devotes Verhalten gegenüber dem Präsidenten aus. Die Justiz ist veraltet – wer wollte dies bestreiten? Analytische Ansätze wie die mangelnde Digitalisierung (z. B. S. 255) kommen über das anekdotische Beklagen nicht hinaus und lassen die Widerstände gerade der Richter gegen inzwischen fast altbackene Technik wie die elektronische Akte oder die Video- und Audio-Protokollierung unerwähnt. Ohne jeden Zweifel: Von der Juristenausbildung über die Organisation bis zur Technik ist die Rechtspflege hoffnungslos hinter der Zeit. Wenn der Autor aber beklagt, dass der künftige Richter von zehn Jahren seiner Ausbildung „die ersten vier schlafend in der letzten Reihe des Hörsaals verbracht hat“ (S. 31), könnte man in der Schilderung autobiografische Züge vermuten. (hl)